

Anlage 2

Sozialreferat
 Koordinationsstelle Förderung freier Träger
 S-III-KFT

Zentralen Verwaltungskosten (ZVK) Anerkennung und Abgrenzung zu den Projektkosten

Allgemeine Hinweise:
Die nachstehenden Kostenpositionen werden vom Sozialreferat dem Grunde nach als zentrale Kosten anerkannt, soweit die gegebenen Hinweise und Einschränkungen keine Ausnahmen vorsehen. Hinsichtlich der Höhe gelten Einschränkungen nach Maßgabe der Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sowie die Beachtung des Besserstellungsverbot.
Bei fettgedruckten lfd. Nrn. beachten Sie bitte die zusätzlichen Erläuterungen in der Anlage.
Die Prüfung und Anerkennung orientiert sich nicht an den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung, Bilanzierungsvorschriften u. ä, sondern um eine einheitliche Basis für alle Träger und Gesellschaftsformen sicherzustellen, allein an den Erfordernissen des Zuwendungsrechts. Insoweit ist es möglich, dass Ausgaben, die steuerlich berücksichtigt werden können, hier nicht anerkannt werden, und umgekehrt.

lfd. Nr.	Kostenpositionen	ZVK	Projekt-Kosten	ggf. Hinweise bzw. Einschränkungen
----------	------------------	-----	----------------	------------------------------------

1	1.1 Personalkosten für sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Personal			
2	werden verschiedene Aufgaben in Personalunion wahrgenommen, werden sie differenziert beurteilt			
3	Vorstand	X		
4	Geschäftsführung	X		
5	Stabsstellen für ...	X		
6	Assistenz für ...	X		nur im Bereich zentraler Aufgaben
7	Fachberatung	X	X	ZVK, soweit zentral wahrgenommen und nicht „vor Ort“ in den Projekten angesiedelt. Keine ZVK, wenn als eigenes Projekt definiert und anerkannt, auch wenn nicht vor Ort.
8	Fachplanung	X		Nicht anerkennungsfähig, wenn Planungsaufgaben gesondert bezuschusst werden!
9	Rechtsabteilung	X		
10	Fundraising	X		
11	Controlling	X		
12	Innenrevision	X		
13	Öffentlichkeitsarbeit/Werbung; Gestaltung	X	X	Projektkosten nur, wenn das Projekt beschrieben wird
14	Bereichs- bzw. Abteilungsleitungen	X		auch regionale Zentrumsteilungen. Keine ZVK, wenn als eigenes Projekt definiert und anerkannt, auch wenn nicht vor Ort.
15				
16	Geschäftsstelle/Verwaltung			
17	Personalverwaltung	X		
18	Buchhaltung	X		incl. Mahnwesen
19	Bestell- und Rechnungswesen	X		
20	IT-Administration	X		Umlage auf Projekte möglich, bei Nachweis des Projektbezugs
21	Sonstige zentrale Verwaltungskräfte (incl. Zuschussbearbeitung)	X	X	incl. Assistenzen, Empfang, Poststelle, Telefonzentrale u. ä. / wenn Verw.Kräfte lt. Konzeption unmittelbar im Projekt vor Ort tätig sind, dann auch als Projektkosten
22	Reinigungskräfte der Zentrale	X		

23	Liegenschaftsverwaltung	X		
24	eigene Hausmeisterei	X		nur für die Zentrale, nicht projektbezogen
25	Bewachung; Sicherheitskräfte	X		Notwendigkeit bitte begründen!
26	./.			
27	QMB	X		
28	Arbeitssicherheit	X		
29	Betriebsrat / Mitarbeitervertretung	X		
30	tarifrechtlich verpflichtende Zahlungen	X	X	Anerkennungsfähig für Overhead-Personal und Projektpersonal; Sind bezüglich Projekt personenbezogen und daher bei den jeweiligen Personalkosten mit anzugeben (z.B. auch Leistungszulagen, „Familienbudget“ nach AVR DW Bayern, Sanierungsgeld)
31	Fortbildungen des Personal der Zentrale	X		auch zur Unternehmensentwicklung, zu Leitlinien, Zielen u. ä.
32	PK-Rückstellungen			z.B. für Urlaubsaushilfen, Überstunden; nicht anererkennungsfähig
33				
34	1.2 Personalkosten für sonstiges Personal			
35				
36	Auszubildende / Praktikanten	X	X	anererkennungsfähig je nach Einsatzort
37	Bundesfreiwilligendienst (Bufdi)	X	X	anererkennungsfähig je nach Einsatzort
38	Honorarkräfte für ...	X	X	anererkennungsfähig je nach Einsatzort
39				
40				
41				
42				
43	2 Sachkosten			
44	2.1 Raumkosten			
45	Miete lt. Mietvertrag für die zen- trale Verwaltung	X		bei Eigentum können gem. Ziff. 6.3 der Zuwendungsrichtlinien auch Abschreibungen anerkannt werden (vgl. Erläuterungen)
46	Heizung/Wasser /Strom	X		
47	Sonstige Betriebskosten für die zentrale Verwaltung	X		allgemeine Bewirtschaftungskosten, Reinigungssachkosten oder Fremdreinigung, Wartungsdienste; Instandhaltungskosten nur wenn nicht investiv
48				
49				
50	2.2 Verwaltungskosten			
51	Telefon / Porti der Zentrale	X		
52	sonstige Verwaltungs- und Bürokosten der Zentrale	X		Büromaterial, Fachliteratur, Wartungsdienste, Leasinggebühren, IT- Sachkosten (vgl. lfd. Nr. 20); ausgenommen investive Anschaffungen (vgl. lfd. Nr. 76)
53	Betriebsratssachkosten	X		
54				
55	2.3 Maßnahmekosten			
56	(wenn projektübergreifend, sonst als Projektkosten zu prüfen) Wenn projektübergreifend definiert und anerkannt, dann Anerkennung als Projektkosten möglich, auch wenn Projektübergreifend)			
57	extern vergebene Aufträge, wel- che ...	X		z. B. Buchhaltung, Hausmeisterdienste, Revisionsaufträge incl. Fremdreinigung
58	Zentrale Veranstaltungskosten	X		z. B. auch für Empfänge, Jubiläen, Fachtagungen, incl. Bewirtungen bzw. Lebensmittel
59	Interne Schulungen	X		
60	Öffentlichkeitsarbeit/Werbung; Gestaltung	X		z. B. Flyer, Homepage; nur wenn projektübergreifend
61	Sicherheit / Arbeitssicherheit	X		
62				
63	Qualitätsmanagement	X		incl. Zertifizierungskosten, auch Kundenbefragungen; Risikomanagement
64				

65	2.4 Personalnebenkosten			
66	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	X	X	anteilige Beiträge für die Zentralverwaltung des Trägers (vgl. Erläuterungen)
67	Essensgelder			sind – sofern nicht tarifvertraglich vereinbart – freiwillige Leistungen und hier nicht anererkennungsfähig. Bei tarifvertraglicher Festlegung sind sie unter Personalkosten (s.o.) anererkennungsfähig oder im Rahmen von Dienstreisen.
68	Supervision	X	X	nur bei ausreichender Begründung. Umlage auf Projekte möglich, bei Nachweis des Projektbezugs.
69	Fortbildung (inkl. Fahrtkosten)	X	X	Umlage auf Projekte möglich, bei Nachweis des Projektbezugs.
70	Fahrtkosten für Dienstfahrten und -reisen	X	X	Umlage auf Projekte möglich, bei Nachweis des Projektbezugs.
71	Betriebsausflüge	X		Maximal 25,00 €/Jahr je Dienstkraft
72	sonstige freiwillige Personalaufwendungen	X		nicht anererkennungsfähig sind z.B. Weihnachtsfeiern, Geschenke, (ausgenommen Ruhestandsgeschenke)
73				
74	2.5 Anschaffungskosten			
75	AfA geringwertiger Wirtschaftsgüter (GWG)		X	bei Anschaffungen im Einzelfall bis zu 410,00 €; nur wenn der Träger diese Option gewählt hat, anstelle der Verbuchung auf Ausgabekonten; im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Nicht anererkennungsfähig bei Vollabrechnung im Haushaltsjahr.
76	lineare Abschreibungen (AfA)		X	nur soweit nicht durch Zuwendungen oder Spenden finanziert; im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Nicht anererkennungsfähig bei Vollabrechnung im Haushaltsjahr.
77				
78				
79	2.6 Sonstige Sachkosten			
80	Versicherungsbeiträge	X		z. B. VereinsHV, Rechtsschutzvers., Elektronikvers. Umlage auf Projekte möglich, bei Nachweis des Projektbezugs.
81	Verbands- u. Organisationsbeiträge	X		
82	gesetzliche Abgaben und Gebühren	X		z. B. RF-Gebühren, Künstlersozialkasse, Behindertenabgabe, U1/U2-Umlagen, Registergericht. Umlage auf Projekte möglich, bei Nachweis des Projektbezugs.
83	Bankgebühren	X		Solozinsen sind nicht anererkennungsfähig
84	Steuerberater / Wirtschaftsprüfer	X		
85	Rechtsberatungskosten	X		
86	zentraler Fuhrpark	X		
87				
88				
89	kalkulatorische Kosten			nicht anererkennungsfähig
90				

Anlage:

zur lfd. Nr.	Erläuterungen zu den Kostenpositionen
1	Anerkannt werden Löhne und Vergütungen auf tariflicher Grundlage einschließlich Zulagen, Weihnachtsszuwendungen, Jubiläumsszuwendungen, VWL. Bei frei vereinbarten Vergütungen gelten die Einschränkungen des Besserstellungsverbots. Anerkannt werden auch Aufwandsentschädigungen, soweit sie angemessen sind. - Im Übrigen vgl. lfd. Nr. 65 ff. (Personalnebenkosten).
1	Anerkannt werden auch die Arbeitgeberanteile zur Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung, die gesetzlich vorgeschriebene Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und die bezahlten Feiertage und Urlaubstage.
1	NICHT anerkannt werden Zahlungen für Gemeinschaftsveranstaltungen (siehe aber lfd. Nr. 71), Aufwendungen für Betriebssport, aus Anlass von Familienfeiern, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beförderung von Mitarbeitern zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Betriebs-Kfz, Zahlungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, Erstattung von Prämien für Versicherungen zugunsten der Mitarbeiter, Erstattung der Kontoführungsgebühren
20	Zu den Kosten der IT-Administration zählen zunächst alle Kosten, die in der Zentrale bzw. Hauptverwaltung entstehen, auch wenn sie per interner Umlage auf die Projekte und Einrichtungen verbucht werden. Der Einfachheit halber können hier auch die zentralen Sachkosten einbezogen werden, die nach dieser Kostentabelle sonst unter der lfd. Nr. 52 anzugeben wären. Im Übrigen werden als Projektkosten (weiterhin) die Ausgaben anerkannt, die durch projektbezogene Rechnungen nachgewiesen werden.
30	Sanierungsgeld ist eine Zahlung an ein Altersversorgungssystem einzelner öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber (Bund, Länder, Kommunen und Kirchen). Es ist eine Pflichtversicherung, aus der später den Beschäftigten eine Betriebsrente gezahlt wird. Ein solcher Träger ist z. B. die EZVK (Evangelische Zusatzversorgungskasse). Die Beiträge (bei der EZVK auch Sanierungsgeld) sind regelmäßig tarifvertraglich vereinbart und entsprechen im Grundsatz den Zahlungen der LHM zur Zusatzversorgung der Tarifbeschäftigten. Das Sanierungsgeld kann personenbezogen nachgewiesen werden und zählt daher nur für die Beschäftigten in der „Zentrale“ zu den ZVK. Sonst ist es im Rahmen der Projektkosten anzuerkennen und dort auch bei der Prüfung des Besserstellungsverbots einzubeziehen.
32	Rückstellungen für erwartete Personalausgaben sind nicht zuwendungs- bzw. anerkennungsfähig. Es liegen hier keine echten Ausgaben vor, die Beträge verbleiben vorerst beim Träger, bis sie tatsächlich Ausgaben werden und dann bei der jeweiligen Kostenposition zu berücksichtigen sind.
43	Anerkannt werden Ausgaben, soweit sie dem Grunde nach anerkennungsfähig sind und den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen. Nicht anerkennungsfähig sind danach z. B. Sollzinsen, Gerichtskosten und die im Einzelnen genannten Ausnahmen. Die nachstehenden Kostenpositionen oder Beispiele sind jedoch nicht abschließend. Bei nicht genannten Ausgabenpositionen wird eine -formlose- Abstimmungen mit der Koordinationsstelle KFT empfohlen.
45	Zuwendungsrichtlinien geregelt. Abschreibungen werden nur bis zur Höhe des Mietwertes für vergleichbare Projekte anerkannt.
47	Betriebskosten wie laufende öffentliche Lasten, Wasserversorgung, Heizung, Aufzugswartung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Beleuchtung, Gartenpflege, Kaminkehrergebühren, Sach- und Haftpflichtversicherungen, TV-/Kabelanschluss; nicht anerkannt werden Kosten, die umgelegt werden.
65	Personalnebenkosten werden zuwendungsrechtlich als Sachkosten berücksichtigt, da sie weder den Tarifierhöhungen noch den Beitragssätzen der Sozialversicherung unterliegen.
66	Grundsatz: Beiträge zur Berufsgenossenschaft wurden bisher in Höhe des Gesamtbeitrages des Trägers im Rahmen der ZVK berücksichtigt, wenn die ZVK im Einzelfall geprüft wurden. In den ZVK, die nach dem Stadtratsbeschluss vom 20.06.1995 für die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege auf 5 % festgesetzt wurden (in diese Regelung werden auch die 100%igen „Töchter“ der Spitzenverbände einbezogen) waren die BG-Beiträge noch nicht enthalten. Daher werden bei diesen Projekten und Einrichtungen die BG-Beiträge weiterhin als Projektkosten anerkannt. Neuregelung: Ein Träger, dem bisher nach Einzelfallprüfung eine ZVK-Pauschale unter Einbeziehung seiner gesamten BG-Beiträge anerkannt wurde, kann verlangen, dass bei einzelnen oder allen Projekten oder Einrichtungen die auf diese entfallenden BG-Beiträge weiterhin als Projektkosten anerkannt werden. Dies hat zur Folge, dass die bisherige erhöhte ZVK-Pauschale unter Wegfall dieser Beiträge neu berechnet und entsprechend reduziert wird.
75	Um bei der Berechnung des maßgeblichen ZVK-Satzes evtl. starke jährliche Abweichungen zu vermeiden, werden die durchschnittlichen Ausgaben der letzten drei Jahre berücksichtigt.
76	Wie zu lfd. Nr. 75!